Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4002 — OMV/Aral ČR)

(2005/C 297/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 17. November 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das österreichische Unternehmen OMV Aktiengesellschaft (OMV) erlangt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des tschechischen Unternehmens Aral ČR, a.s. (Aral ČR) durch der Erwerb von Anteilsrechten.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- OMV: Erschließung von Lagerstätten sowie Förderung, Verarbeitung und Vertrieb von Mineralölerzeugnissen, einschl. Groß- und Einzelhandel mit Kraftstoffen;
- Aral ČR: Groß- und Einzelhandel mit Kraftstoffen in der Tschechischen Republik.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4002 — OMV/Aral ČR, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Merger Registry J-70 BE-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.